

Bürger für Großensee



BfG

Satzung

Diese Satzung verwendet das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Form, die ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten umfasst.

§ 1 Name und Zweck

1. Die Wählergemeinschaft „Bürger für Großensee“, abgekürzt BfG, ist ein Zusammenschluss von wahlberechtigten Bürgern Großensees. Sie verfolgt das Ziel, durch aktive Mitarbeit kommunalpolitische Aufgaben zu übernehmen und die Entwicklung Großensees mitzugestalten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder für die Gemeindevertretung Großensee wahlberechtigte Bürger werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen oder beim Vorstand zu Protokoll zu geben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt mit sofortiger Wirkung oder durch Ausschluss, über letzteren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) wird die BfG durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, er kann weitere Mitglieder für Aufgaben hinzuziehen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt rechtzeitig vor jeder Kommunalwahl, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung) über
 - die Wahl des Vorstandes aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode einer Gemeindevertretung,
 - die Abwahl des amtierenden Vorstandes durch Wahl eines neuen Vorstandes,
 - die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Deckung der Geschäfts- und Wahlkosten,

- die Aufstellung der Kandidaten für anstehende Kommunalwahlen in geheimer Abstimmung.
Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Fristen und Ladung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens mit einer vierwöchigen Ladungsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 7 Verwendung der Mittel

1. Beiträge dürfen nur für den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet werden
2. Bei der Auflösung wird ein vorhandener Überschuss der Gemeinde Großensee zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.11.2021 von der Mitgliederversammlung der BfG beschlossen worden.